
Beschlussvorschlag:

1. Der beantragten Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 500 Meter auf 440 Meter wird entsprochen. (alternativ:) **nicht** entsprochen.
2. Für das weiche Tabu-Kriterium „geschützter Landschaftsbestandteil“ wird der zu berücksichtigende Abstand auf 50 Meter festgelegt.
3. Der der Sitzungsvorlage Nr. VIII/700 als Anlage VI beigefügte (alternativ: in der Sitzung geänderte) Planungsstand wird beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen, ob der beschlossene Planungsstand anerkannt wird und genehmigungsfähig ist.
5. Wird der beschlossene Planungsstand von der Bezirksregierung Münster als genehmigungsfähig anerkannt, ist für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Wird der beschlossene Planungsstand von der Bezirksregierung **nicht** als genehmigungsfähig anerkannt, erfolgt eine erneute Beratung des Planentwurfes im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und im Rat.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 06.02.2014 hat der Rat den in der Sitzung vorgestellten Planungsstand für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung anerkannt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Schon in dieser Sitzung wurde vom Unterzeichner mitgeteilt, dass die Bezirksregierung Münster Bedenken bezüglich der geplanten Ausweisung einiger kleinerer Teilflächen der sog. mehrkernigen Konzentrationszonen geäußert hatte. Hierzu sollte am 13.02.2014 ein Gespräch bei der Bezirksregierung Münster stattfinden.

Das Ergebnis des am 13.02.2014 stattgefundenen Gespräches wurde bereits in der letzten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2014 unter dem TOP 11.1 ausführlich mitgeteilt.

Von den Vertretern der Bezirksregierung wurden am bisherigen Entwurf der 45. Änderung Flächennutzungsplanes (FNP) zwei Punkte bemängelt und zwar einerseits, dass die als Konzentrationszone ausgewiesenen Flächen teilweise zu klein seien, um eine Windenergieanlage (WEA) aufnehmen zu können und andererseits, dass im FNP-Entwurf Flächen enthalten seien, zu denen noch keine Aussage getroffen worden sei.

Bezüglich der teilweise zu kleinen Teilflächen der Konzentrationszonen wurde auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und ein sich darauf beziehendes Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover verwiesen.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Oktober 2004 (BVerwG 4 C 3.04), in dem es um die Festsetzung von Grenzen für WEA in einem Bebauungsplan ging, heißt es u. a.:

„Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“

Das neuere Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 22.09.2011 (VG Hannover, 4. Kammer, 4 A 1052-10), bezieht sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die äußeren Grenzen eines Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind.

Die Bezirksregierung vertritt daher die Auffassung, dass eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung so groß bemessen sein muss, dass sich alle WEA einschließlich des kompletten Rotors innerhalb dieser Zone befinden.

Zwischenzeitlich wurde der Planentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von Herrn Ahn vom Büro Wolters Partner hinsichtlich dieser beiden Kritikpunkte überarbeitet.

Zu allen bisherigen weißen Flächen in der Potenzialflächenanalyse wurde jetzt eine Aussage im dem der Sitzungsvorlage als **Anlage VI** beigefügten Planentwurf getroffen.

Bezüglich der von der Bezirksregierung bemängelten zu kleinen Teilflächen der Konzentrationszonen wurde geprüft, ob eine WEA vollständig aufgenommen werden kann. Dabei wurde die von der Bezirksregierung Münster bei der Aufstellung des Regionalplanentwurfes - Sachlicher Teilabschnitt Energie - berücksichtigte Referenzanlage einer WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m und mit einem Rotordurchmesser von 80 m zugrunde gelegt.

In den Flächen, die im beigefügten Planentwurf (Anlage VI) mit einem roten Punkt und der Zahl „80“ gekennzeichnet wurden, kann keine WEA aufgestellt werden, weil die Fläche kleiner als 80 m im Durchmesser sind.

Durch diese neuen Vorgaben fallen

- die drei westlichen Flächen der mehrkernigen Konzentrationszone „Auf der Horst“,
- zwei kleinere Teilflächen der mehrkernigen Konzentrationszone „Midlich“ sowie
- die nordwestliche Teilfläche der neuen Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“

komplett aus der Planung heraus. Die schon bestehende Zone „Auf der Horst“ wird davon nicht berührt.

Nach dem Bekanntwerden dieser Konsequenzen in der letzten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2014 hat der Geschäftsführer der Windenergie Midlich GbR Andreas Hemker mit Email vom 26.02.2014 den Antrag gestellt, die Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 500 Metern auf 440 Meter zu verkleinern. Dieser Antrag ist der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügt.

Einen gleichlautenden Vorschlag hat der Geschäftsführer der WEG Kley GbR Heinz-Georg Schulze Kalthoff mit Email vom 04.03.2014 für die wegfallenden Teilflächen der Konzentrationszone „Auf der Horst“ unterbreitet, die der Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügt ist.

Nach Auskunft von Herrn Ahn von Wolters Partner hätte die vorgeschlagene Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 500 Meter auf 440 Meter die Eröffnung einer neuen Konzentrationszone im südwestlichen Bereich des Ortsteiles Holtwick und einer neuen Teilfläche östlich des bereits vorhandenen Windfeldes COE 01 zur Folge.

Da es hierfür bislang keine artenschutzfachlichen Gutachten gibt, müsste bei einer Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung das gesamte Planverfahren zunächst gestoppt werden, bis das Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchungen für diese neue Flächen vorliegt. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen durch Herrn Ahn in der Sitzung.

Wie dem der Sitzungsvorlage als **Anlage IV** beigefügten Auszug aus dem Flächennutzungsplanentwurf zu entnehmen ist, sind mehrere Teilflächen der Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ schmaler als 80 m und können daher keine WEA aufnehmen. Die Konsequenz des Wegfalles der mittleren Teilfläche wäre jedoch, dass die nördlich und südlich verbleibenden Teilflächen zu weit auseinander liegen, um noch als Konzentrationszone ausgewiesen werden zu können. Deshalb wird von Herrn Ahn vorgeschlagen, die Tabuabstände zu „geschützten Landschaftsbestandteilen“ wie Hecken, Baumreihen und Alleen von 100 Metern auf 50 Metern zu verringern, um dadurch eine kleine Erweiterung der mittleren Teilfläche zu ermöglichen. Die Begründung hierzu ist der Sitzungsvorlage als **Anlage III** beigefügt. Sofern dieser Reduzierung des Tabuabstandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen zugestimmt wird, könnte die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ erhalten bleiben und entsprechend der **Anlage V** im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Auch hierzu erfolgen weitere Ausführungen in der Sitzung.

Vom Unterzeichner wird vorgeschlagen, zunächst den Planungsstand für die Offenlegung zu beschließen und dann eine weitere Abstimmung des Planungstandes mit der Bezirksregierung Münster vorzunehmen. Erst wenn der Planungstand von der Bezirksregierung Münster – Dezernat 35 – als genehmigungsfähig angesehen wird, sollte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n)

- Anlage I: Antrag von Herrn Hemker vom 26.02.2014 auf Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung
- Anlage II: Vorschlag von Herrn Schulze Kalthoff vom 04.03.2014 auf Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung
- Anlage III: Begründung zur Reduzierung des Tabuabstandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen
- Anlage IV: Planausschnitt für die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ **ohne** Reduzierung des Tabuabstandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen
- Anlage V: Planausschnitt für die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ **mit** Reduzierung des Tabuabstandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen
- Anlage VI: Geänderter FNP-Entwurf entsprechend den Anforderungen der Bezirksregierung Münster unter Beachtung der Rechtsprechung